

1. Austauschblatt

"Der Staat hat ein Recht gegen den Angeklagten, weil er diesem Individuum als Staat gegenüber tritt. Unmittelbar folgt daher für ihn die Pflicht als Staat und in der Weise des Staates sich zu dem Verbrecher zu verhalten. Der Staat hat nicht nur die Mittel, auf eine Weise zu reagieren, die ebenso seiner Vernunft, seiner Allgemeinheit und Würde, wie dem Recht, dem Leben und Eigentum des inkriminierten Bürgers angemessen ist; es ist seine unbedingte Pflicht, diese Mittel zu haben und anzuwenden."¹

Entsprechend ihrem Programm, ist die Politik der SED "auf die weitere allseitige Stärkung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern als einer Form der Diktatur des Proletariats gerichtet, die die Interessen des ganzen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik vertritt."² Der sozialistische Staat als Machtinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten muß dazu über die notwendigen adäquaten rechtlichen Mittel verfügen und sie differenziert einsetzen. Bezogen auf die Verantwortung des Staates für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung beinhaltet diese Pflicht des sozialistischen Staates, die Interessen des ganzen Volkes wahrzunehmen, stets zwei Seiten. Die eine besteht darin, die Bürger vor kriminellen Angriffen zu schützen, in ihrem Interesse den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor gesellschaftsgefährlichen Angriffen jederzeit zu gewährleisten, und die andere besteht darin, auch die berechtigten Interessen von Straftätern wahrzunehmen. Die staatlichen Maßnahmen auf kriminelles Fehlverhalten müssen in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der begangenen Straftat stehen. Sie müssen vernünftig sein und die Würde, das Leben und Eigentum des kriminell gewordenen Bürgers achten, wie es bereits Karl Marx begründete. Dementsprechend differenziert sind auch in der Strafprozeßordnung der DDR, die vor und im Ermittlungsverfahren bzw. im gerichtlichen Hauptverfahren zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anwendung bestimmt worden. An die gerichtliche Anordnung der Untersuchungshaft, ihren Vollzug und ihre Aufrechterhaltung in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren werden, weil sie die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter ist, sehr hohe Anforderungen gestellt (§§ 122 ff StPO)

¹ Marx/Engels "Debatten über das Holzdiebstahlgesetz"
Werke Band I, S. 125

² "Programm der SED", Dietz Verlag, Berlin 1976, S. 40